Hessisches Ministerium der Justiz



Hessisches Ministerium der Justiz

Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 4226/1 - III/6 - 2021/15193 - III/A

Dst.-Nr.: 0221

Bearbeiterin: Frau Schäfer Durchwahl: 0611 32 142614 0611 32 142763 Fax:

E-Mail: julia.schaefer@hmdj.hessen.de

Datum: 12. August 2021

Elektronische Post

HU Berlin Juristische Fakultät Prof. Dr. M. Heger z. Hd. Frau Maren Rixecker 10099 Berlin

Umfrage im Rahmen Ihrer Dissertation "Die Staatsanwaltschaft als Opferanwaltschaft?"

Ihr Schreiben vom 3. August 2021

Sehr geehrte Frau Rixecker,

die übersandten Fragen darf ich für das Hessische Ministerium der Justiz wie folgt beantworten:

- 1. Gibt es in Ihrem Land eine Beauftragte / einen Beauftragten oder eine sonstige staatliche Stelle (abgesehen von Verwaltungsbehörden mit der Zuständigkeit der Opferentschädigung und abgesehen von der psychosozialen Prozessbegleitung), an die sich Opfer von Straftaten mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren wenden können?
- 2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Was sind die Aufgaben der Beauftragten / Stellen?

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13 Telefon (0611) 32-0 Telefax (0611) 32-7142763



Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen verfügt über ein flächendeckendes Netz von insgesamt acht Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten werden

(https://justizministerium.hessen.de/praevention/opferschutz/opferberatungsstellen).

Auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz wurden die Opferhilfevereine in Hanau (1984), Wiesbaden (1992), Kassel (1993), Gießen (1994), Frankfurt/Main (2001), Fulda (2018) und Darmstadt (2018) gegründet, dabei ist das Justizministerium jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg (Opferhilfe Limburg-Weilburg, gegründet 1996) konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden.

Die Opferhilfevereine beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens, ggf. aber auch bereits im Vorfeld einer Anzeigeerstattung. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich; sie erstreckt sich auf praktische Hilfestellungen etwa bei Behördengängen oder der Begleitung zum Gericht sowie die psychosoziale Beratung und Begleitung. Daneben stellen die Vereine in vielen Landgerichtsbezirken auch die personelle Betreuung der Zeugenzimmer sicher.

Ergänzt wird das Angebot der Opferhilfevereine durch die Berufung von Herrn Prof. Dr. Fünfsinn zum Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen ab dem 1. April 2020, dessen Tätigkeitsfeld sich neben Betroffenen terroristisch motivierter Taten auch auf Betroffene schwerer Gewalttaten erstreckt. Der Opferbeauftragte wird in der Akutphase nach dem Anschlagsgeschehen beziehungsweise der schweren Gewalttat zunächst zeitnah als Ansprechpartner vor Ort für die Opfer aber auch diesen nahestehenden Personen sowie für Zeugen zur Verfügung stehen. Auch nach der Akutphase und generell nimmt er die Rolle eines verantwortlichen Repräsentanten und einer in der Öffentlichkeit und den Medien präsenten zentralen Ansprechperson für Anfragen zu Themen des Opferschutzes wahr.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Opferbeauftragten liegt dabei weniger in der unmittelbar operativen Betreuung der Betroffenen, die vielmehr den hierfür besonders ausgebildeten Fachkräften überlassen bleiben soll. Der Opferbeauftragte übernimmt insoweit die Koordinierung der Anliegen der betroffenen Personen und vermittelt diese an die jeweils primär zuständigen Stellen (Lotsenfunktion). Daneben wird der Opferbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen durch weitere geeignete Maßnahmen zur weiteren Optimierung des Opferschutzes in Hessen beitragen. Zu denken ist hier etwa an die Organisation von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustauschen, Runden Tischen, Fortbildungsveranstaltungen etc. oder an Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben auf Bundes- oder Landesebene.

- 3. Beruht deren Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage wenn ja auf welcher?
- 4. Wenn die Frage zu 2. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht deren Tätigkeit

dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – wenn möglich bitte Fundstelle angeben)?

Die Opferhilfen wurden jeweils als Verbandsverein gegründet. Die Vorstandsmitglieder der Vereine sind ehrenamtlich tätig.

Die Tätigkeit des Hessischen Opferbeauftragten basiert auf einem Kabinettabschluss sowie auf einer Vereinbarung über die Bestellung des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, und Herrn Prof. Dr. Helmut Fünfsinn.

- 5. Verfügen Sie über Informationen über die Ausstattung der Stelle? Wenn ja:
- a) Gibt es ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche "Beauftragte"?
- b) Wie viele Mitarbeiter*innen hat die Stelle (getrennt vergleichbar nach höherem Dienst / gehobenem Dienst/ mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?
- c) Verfügt die Stelle über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. hinausgehen?

- 4 -

Die Opferhilfevereine erhalten im Rahmen einer institutionellen Förderung nach

den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus dem Justizhaushalt

Fördermittel, werben aber selbst auch Gelder aus Bewährungs- und Einstellungs-

auflagen ein. Im Landeshaushalt 2021 (Fördermittelbuchungskreis 2495) stehen

hierfür beim Förderprodukt 05 02 Produkt 02 (Opferhilfe) Zuwendungen in Höhe

von 1.410.200 Euro bereit. Die Vereine verfügen nicht über Sachmittel, die über

den Geschäftsbedarf hinausgehen.

Zur konkreten Stellenausstattung der einzelnen Vereine liegen hier keine Informa-

tionen vor.

Der Opferbeauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er verfügt über eine

Geschäftsstelle, die mit einer Planstelle des gehobenen Dienstes und einer Plan-

stelle des mittleren Dienstes ausgestattet ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Opferbeauftragten sind Bedienstete des Ministeriums der Justiz.

Der Opferbeauftragte verfügt nicht über Sachmittel, die über den Geschäftsbereich

hinausgehen.

6. Sind solche Beauftragte / Stellen weisungsunabhängig oder unterliegen sie –

wessen? - Weisungen?

Die Opferhilfevereine sowie der Opferbeauftragte unterliegen keinen Weisungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schäfer